



Bundesministerium für
Gesundheit

vera.pribitzer@bmg.gv.at

Wien, 21. April 2009
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 2. SRÄG 2009)
GZ-96100/0005-I/B/9/2009

Der Österreichische Landarbeiterkammertag nimmt zum Entwurf eines 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009 wie folgt Stellung:

Ausdrücklich begrüßt werden die beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung für pflegende Angehörige ab der Pflegestufe 3 sowie der Unfallversicherungsschutz für Versicherte, die während einer Karenz an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Damit werden sozial- und arbeitsmarktpolitisch wünschenswertes Verhalten gefördert.

Zu Art. 1 Z 13 (§ 123 Abs. 7a ASVG)

Gemäß § 2 Abs. 1 NH-VO wird bei der Prüfung des Vorliegens einer Notlage auch das Einkommen der/des Lebensgefährtin/Lebensgefährten angerechnet. Im Bereich der Krankenversicherung sind in § 123 Abs. 7a ASVG Lebensgefährten aus guten Gründen, die der Österreichische Landarbeiterkammertag mitträgt, Ehegatten nicht völlig gleichgestellt. Dies kann zu dem Ergebnis führen, dass wegen der Anrechnung eines Einkommens der/des Lebensgefährtin/Lebensgefährten kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht und andererseits die Angehörigeneigenschaft gemäß § 123 7a ASVG mangels Erfüllung der nach derzeitiger Rechtslage geforderten Voraussetzungen der Kindererziehung oder der Pflege der/des Versicherten verwehrt wird.

- 2 -

Der Österreichische Landarbeiterkammertag ist der Auffassung, dass dies nicht nur unbillig, sondern sogar im verfassungsrechtlichen Sinne unsachlich und somit gleichheitswidrig ist. Inhaltlich wird das Vorhaben, den betroffenen Personen Krankenversicherungsschutz zukommen zu lassen, daher ausdrücklich unterstützt.

In Frage gestellt wird aber, ob die Reparatur der derzeit unbefriedigenden Gesetzeslage am richtigen Ort erfolgt. Nach Meinung des Österreichischen Landarbeiterkammertages liegt das Problem nicht darin, dass die Angehörigeneigenschaft gemäß § 123 Abs. 7a zu eng definiert wäre, sondern dass nach der Notstandshilfeverordnung das Einkommen einer besonderen Gruppe angerechnet wird, welche eben nicht zu den Angehörigen zu zählen ist. Gemäß § 34 AIVG ist nunmehr seit 1.1.2005 vorgesehen, dass dieser dargestellte Ausschluss vom Bezug der Notstandshilfe nicht auch den Wegfall der gesetzlichen Pensionsversicherung nach sich zieht, sofern ansonsten alle Voraussetzungen für den Bezug von Notstandshilfe bestehen. Systemkonform wäre es daher, an derselben Stelle auch die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung zu regeln.

Der Krankenversicherungsschutz soll nicht deshalb bestehen, weil er von einem Angehörigen abgeleitet wird. Er ist vielmehr deshalb berechtigt, weil ein (den Versicherungsschutz gewährleistender) Bezug einer Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nur deshalb entfällt, weil ausnahmsweise das Einkommen von Personen, die keine Angehörigen sind, anzurechnen ist.

Gegen die übrigen Vorhaben bestehen keine Einwände.

Der Vorsitzende:

Präsident Ing. Christian Mandl e.h.

Der Generalsekretär:

Mag. Walter Medosch e.h.